



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 1/2013

INHALT

MICROBILG – ÄNDERUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN BEI DER BILANZIERUNG UND OFFENLEGUNG FÜR KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFTEN

1. MANAGEMENT SUMMARY	1
2. ANWENDUNGSBEREICH, WER GILT ALS KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFT?	1
3. VERKÜRZTE BILANZGLIEDERUNG, WAS DARF WEGGELASSEN WERDEN?	2
4. VERKÜRZTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, WAS DARF WEGGELASSEN WERDEN?	4
5. VERZICHT AUF DIE AUFSTELLUNG EINES ANHANGS	5
6. HINTERLEGUNG STATT VERÖFFENTLICHUNG IM BUNDESANZEIGER	6

MICROBILG – ÄNDERUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN BEI DER BILANZIERUNG UND OFFENLEGUNG FÜR KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFTEN

1. MANAGEMENT SUMMARY

Das vom Bundestag am 29. November 2012 verabschiedete Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (MicroBilG) wurde am 27. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2012, S. 2751) veröffentlicht und ist damit zum 28. Dezember 2012 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der Micro-Richtlinie der Europäischen Union (2012/6/EU) vom 14. März 2012 und sieht für sog. Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften vor.

Als wesentliche Neuerungen erlaubt das MicroBilG den Kleinstkapitalgesellschaften die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in einer stark verkürzten Form. Darüber hinaus können Kleinstkapitalgesellschaften auf die Aufstellung eines Anhangs verzichten, sofern bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden.

Im Bereich der Offenlegung wird den Kleinstkapitalgesellschaften ein Wahlrecht eröffnet. Statt der bislang üblichen Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger können Kleinstkapitalgesellschaften zur Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht alternativ nur eine Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers vornehmen.

Die mit dem MicroBilG verbundenen Erleichterungsmöglichkeiten bei der Bilanzierung und Offenlegung gelten grundsätzlich für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Damit sind die Neuregelungen durch das MicroBilG bereits auf Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 anzuwenden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen detaillierten Überblick über die durch das MicroBilG eingeführten Erleichterungsmöglichkeiten für Kleinstkapitalgesellschaften im Bereich der Bilanzierung und Offenlegung geben.

Hinweis

Da die durch das MicroBilG geschaffenen Erleichterungsmöglichkeiten bei der Bilanzierung und Offenlegung bereits auf Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 Anwendung finden, sollten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten im Rahmen der Erstellung oder der Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012, insbesondere für Komplementär- und Holdinggesellschaften, eingehend geprüft werden.

Damit für den bisherigen Bilanzadressaten der Informationsgehalt der Jahresabschlüsse unverändert erhalten bleibt, erscheint es in vielen Fällen sinnvoll zu sein, die Erleichterungsmöglichkeiten erst für Zwecke der Offenlegung anzuwenden.

2. ANWENDUNGSBEREICH, WER GILT ALS KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFT?

Mit dem durch das MicroBilG eingefügten § 267a HGB wird die neue Unternehmensgrößenklasse der „Kleinstkapitalgesellschaften“ eingeführt, die als Unterform der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB zu betrachten ist. Die neue Unternehmensgrößenklasse gilt dabei für Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft ohne vollhaftende natürliche Person (§ 264a HGB) organisiert sind.

Nach § 267a HGB n.F. ist ein Unternehmen dann als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen, wenn es an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei nachstehenden Größenmerkmale nicht überschreitet:

1. Bilanzsumme: EUR 350.000,00
nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Eigenkapitalfehlbetrags;
2. Umsatzerlöse: EUR 700.000,00
in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Mitarbeiter.

Sofern eine Kapitalgesellschaft oder eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 die oben genannten Größenkriterien nicht überschreitet, können die Erleichterungsmöglichkeiten bei der Bilanzierung und Offenlegung bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in Anspruch genommen werden.

Bei Umwandlungen oder Neugründungen gelten die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bereits dann, wenn die Größenkriterien am ersten Abschlussstichtag nicht überschritten werden.

Hinweis

Insbesondere die typischen Komplementärgesellschaften werden als Kleinstkapitalgesellschaft zu erfassen sein, da die Größenkriterien des neuen § 267a HGB n.F. regelmäßig nicht überschritten werden. Daneben werden häufig auch reine Holdinggesellschaften als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen sein, da diese in der Regel nur sehr geringe oder überhaupt keine Umsatzerlöse ausweisen und über eine begrenzte Arbeitnehmerzahl verfügen.

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften haben unabhängig von ihrer Unternehmensgröße einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Ebenso sind Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften von den Erleichterungsmöglichkeiten für Kleinstkapitalgesellschaften ausgeschlossen, da sie stets einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben.

3. VERKÜRZTE BILANZGLIEDERUNG, WAS DARF WEGGELASSEN WERDEN?

Kleinstkapitalgesellschaften brauchen nach § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, die lediglich die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthält. Gegenüber den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften entfällt somit die Pflicht zum gesonderten Ausweis der mit römischen Zahlen bezeichneten Posten.

Das Bilanzgliederungsschema für Kleinstkapitalgesellschaften stellt sich damit wie folgt dar:

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern

Der Ausweis von latenten Steuern kommt für Kleinstkapitalgesellschaften nur bei freiwilliger Anwendung des § 274 HGB in Betracht. Die für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB geltende größenabhängige Erleichterung des § 274a Nr. 5 HGB gilt insoweit auch für Kleinstkapitalgesellschaften.

Die bisher in § 264c HGB enthaltenen Sondervorschriften für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB (z.B. Ausweis gesonderter Positionen im Eigenkapital wie „Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter“) sind nach dem neu eingefügten § 264c Abs. 5 HGB n.F. nur noch bei der Ermittlung, d.h. der Berechnung der Bilanzposition zu berücksichtigen, nicht jedoch bei der (verkürzten) Darstellung in der Bilanz.

Da der Gesetzgeber in § 264c Abs. 5 HGB n.F. nicht nur auf die mit § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. neu eingeführte verkürzte Bilanzgliederung für Kleinstkapitalgesellschaften, sondern auch auf die in § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB geregelte vereinfachte Bilanzgliederung für kleine Kapitalgesellschaften verweist, wurde mit dieser Neuregelung gleichzeitig auch eine Erleichterung für kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB eingeführt. Kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mussten bisher ihre verkürzten Bilanzen um diese rechtsformspezifischen Angaben erweitern.

Darüber hinaus können Kleinstkapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH bei Aufstellung einer verkürzten Bilanz auf die nach § 42 Abs. 3 GmbHG geforderte Angabe von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern verzichten.

Sofern die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wird, ist ein in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehender Ergebnisvortrag nach § 268 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB in der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Da Kleinstkapitalgesellschaften im verkürzten Bilanzgliederungsschema nur den Posten „Eigenkapital“ (§ 266 Abs. 3 Buchst. A. HGB) ausweisen und diesen auch nicht aufzugliedern haben, kann auf die gesonderte Angabe des Ergebnisvortrags verzichtet werden.

Hinweis

Durch das stark eingeschränkte Bilanzgliederungsschema wird es Kleinstkapitalgesellschaften ermöglicht, weniger detaillierte Angaben über ihre Vermögenslage preisgeben zu müssen.

Falls jedoch die verkürzte Gliederung der Bilanz in Sonderfällen dazu führt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB) nicht vermittelt wird, sind nach § 264 Abs. 2 S. 3 HGB n.F. zusätzliche Angaben unter der Bilanz zu machen. Als Beispiel für solche Fälle nennt der Gesetzgeber Pensionsverpflichtungen aus sog. Altzusagen gemäß Art. 28 EGHGB, für die - genauso wie für mittelbare Pensionsverpflichtungen - eine Rückstellung nicht gebildet werden muss. In diesem Fall muss der Betrag der nicht passivierten Rückstellung (Art. 28 Abs. 2 EGHGB) unter der Bilanz angegeben werden, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

4. VERKÜRZTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, WAS DARF WEGGELASSEN WERDEN?

Nach dem neu eingefügten § 275 Abs. 5 HGB n.F. dürfen Kleinstkapitalgesellschaften anstelle der in § 275 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Staffelung eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, die sich auf den Ausweis folgender Posten beschränkt:

1. Umsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Mindestangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung wurden damit gegenüber der Staffelung nach § 275 Abs. 2 und 3 HGB erheblich reduziert. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der in § 276 Satz 1 HGB enthaltenen Erleichterung für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, nach der die Gewinn- und Verlustrechnung durch Zusammenfassen einzelner Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ verkürzt dargestellt werden kann, ist nach § 276 Satz 3 HGB n.F. für Kleinstkapitalgesellschaften nicht möglich.

Die neu eingeführten Posten „Sonstige Erträge“ und „Sonstige Aufwendungen“ stellen letztlich die Auffangpositionen im Vergleich zur ausführlichen Staffelung nach § 275 Abs. 2 und 3 HGB dar. So sind Bestandsmehrungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und aktivierte Eigenleistungen ebenso wie sonstige betriebliche Erträge und finanzielle Erträge (Zinserträge, Wertpapiererträge, Beteiligungserträge) sowie außerordentliche Erträge in den sonstigen Erträgen zu erfassen. Bestandsminderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie außerordentliche Aufwendungen sind in den sonstigen Aufwendungen zusammengefasst.

Hinweis

Die verkürzte Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erlaubt es Kleinstkapitalgesellschaften, weniger detaillierte Informationen über ihre Ertragslage preisgeben zu müssen.

Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass bei Kleinstkapitalgesellschaften die gesonderte Darstellung

- des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- des betrieblichen Ergebnisses,
- des Finanzergebnisses und
- des außerordentlichen Ergebnisses

regelmäßig nicht notwendig ist, da Kleinstkapitalgesellschaften in der Regel eine Konzentration auf ein Kerngeschäft vorweisen. Außerhalb des Kerngeschäfts sollen nach Einschätzung des Gesetzgebers allenfalls Zinsaufwendungen in nennenswertem Umfang stattfinden.

Genauso wie bei der verkürzten Bilanzgliederung sind jedoch in Sonderfällen weitere Angaben unter der Bilanz erforderlich, wenn die kumulierte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung dazu führt, dass ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt wird (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB n.F.). Das dürfte beispielsweise dann der Fall sein, wenn das außerordentliche Ergebnis im Verhältnis zum operativen Ergebnis betragsmäßig so hoch ausfällt, dass es - würde es nicht gesondert dargestellt werden - zu einer grob irreführenden Darstellung der Ertragslage käme.

5. VERZICHT AUF DIE AUFSTELLUNG EINES ANHANGS

Nach § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB n.F. sind Kleinstkapitalgesellschaften von der Pflicht befreit, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, wenn sie die folgenden Angaben unter der Bilanz machen:

- Darstellung der Haftungsverhältnissen (§§ 251 und 268 Abs. 7 HGB);
- die gewährten Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe, wobei Angaben notwendig sind bezüglich Zinssätzen, wesentlichen Bedingungen, ggf. im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträgen sowie zugunsten dieser Personen eingegangene Haftungsverhältnissen (§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB) aufführen;
- im Falle einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Angaben zum Bestand an eigenen Aktien (§ 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG) vornehmen.

Von den in den §§ 284 und 285 HGB angeführten weiteren Anhangangaben, erachtet der Gesetzgeber keine weitere Angabe als so bedeutsam, dass Kleinstkapitalgesellschaften in jedem Fall zu einer Angabe unter der Bilanz verpflichtet werden müssten. Gleichwohl bleibt es dem betroffenen Unternehmen freigestellt, weitere Angaben freiwillig zu machen oder - wie bisher - einen Anhang aufzustellen.

Zusätzliche Angaben unter der Bilanz werden nur dann erforderlich, wenn die in verkürzter Form aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kleinstkapitalgesellschaft nicht vermittelt. Da jedoch nach § 264 Abs. 2 Satz 4 HGB n.F. die gesetzliche Vermutung besteht, dass ein unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellter Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, beschränkt sich die zusätzliche Angabepflicht auf wenige Ausnahmen. Insoweit wird die Angabepflicht durch das MicroBilG nicht vollständig aufgehoben, sondern lediglich der „Standort“ verlagert, in dem die Angaben unter der Bilanz und nicht mehr im Anhang zu machen sind.

Hinweis

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Anhangs stellt eine wesentliche Erleichterungsmöglichkeit für Kleinstkapitalgesellschaften dar. Nur in den drei im Gesetz abschließend geregelten Fällen müssen zwingend Angaben unter der Bilanz gemacht werden.

Allerdings werden weitere Angaben unter der Bilanz erforderlich, wenn dem Bilanzadressat durch den Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kleinstkapitalgesellschaft von dem in Art. 28 EGHGB eingeräumten Passivierungswahlrecht für sog. Altzusagen Gebrauch gemacht hat und eine Rückstellung nicht gebildet hat. In diesem Fall ist der Betrag der nicht passivierten Rückstellung (Art. 28 Abs. 2 EGHGB) unter der Bilanz anzugeben. Eine zusätzliche Angabe unter der Bilanz ist z.B. auch erforderlich, wenn die verkürzte Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung zu einer grob irreführenden Darstellung der Ertragslage führt.

Holdingsgesellschaften, die als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB n.F. einzustufen sind, müssen damit zukünftig keine Informationen über ihren Anteilsbesitz preisgeben.

6. HINTERLEGUNG STATT VERÖFFENTLICHUNG IM BUNDESANZEIGER

Das MicroBilG ermöglicht Kleinstkapitalgesellschaften zur Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht ein Wahlrecht (§ 326 HGB n.F.). Die Kleinstkapitalgesellschaften können zukünftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht

- durch Veröffentlichung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger oder
- durch eine Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers

erfüllen.

Voraussetzung für die Hinterlegung der Bilanz ist, dass die Kleinstkapitalgesellschaft gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers die Mitteilung macht, dass sie zwei der drei Merkmale des § 267a HGB n.F. für die maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreitet. Dafür ist jedoch eine einfache Erklärung ausreichend. Auf eine Pflicht zur Übermittlung der konkreten Kennzahlen des Unternehmens wurde vom Gesetzgeber verzichtet, um die Belastung der Unternehmen in Grenzen zu halten. In Zweifelsfällen obliegt dem Betreiber des Bundesanzeigers - wie bisher - die Aufgabe der Prüfung und Nachfrage (§ 329 HGB).

Bei einer Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeiger ist diese von Dritten nur aufgrund eines Antrags beim Unternehmensregister als kostenpflichtige (derzeit EUR 4,50) elektronische Kopie erhältlich. Die Antragstellung und damit die Einsichtnahme ist jedermann gestattet und bleibt gegenüber dem hinterlegenden Unternehmen anonym. Eine Begründung oder der Nachweis für ein begründetes Interesse der Einsichtnahme sind nicht erforderlich.

Sowohl die Veröffentlichung als auch die Hinterlegung der Bilanz haben innerhalb der bereits geltenden Offenlegungsfrist (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB) zu erfolgen, d.h. unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs.

Hinweis

In der Praxis kann es sich anbieten, die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsmöglichkeiten lediglich für Zwecke der Offenlegung anzuwenden. Gesellschafter und Banken mit einem unveränderten Informationsanspruch könnten wie bisher informiert werden, während für Zwecke der Offenlegung lediglich eine verkürzte Bilanz mit reduzierten Angaben veröffentlicht oder hinterlegt wird.

Außerdem ist zu beachten, dass für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der zu übermittelnden E-Bilanz (elektronische Steuerbilanz) an die Finanzverwaltung keine Erleichterungen vorgesehen sind.

Darüber hinaus wird für Dritte durch die Möglichkeit der Hinterlegung der Bilanz zur Erfüllung der Offenlegungspflicht der Zugang zu den (nur noch wenigen) Unternehmensinformationen von Kleinstkapitalgesellschaften insgesamt erschwert und kostenpflichtig.

Ansprechpartner für den gesamten Newsletter sind WP StB Johannes Hauser sowie StB Andreas K. Wiedmann, Stuttgart
E-Mail johannes.hauser@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-854
E-Mail andreas.wiedmann@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-858

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de